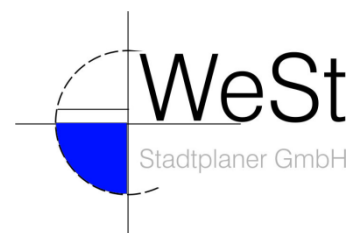


2021

Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Arenrath



Begründung

Satzungsexemplar

August 2021

Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Arenrath

Inhalt:

1.	ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2.	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	4
3.	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
	A. RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	5
	B. STEUERUNGSINSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG	6
4.	STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE	15
5.	BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	15
	A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	15
	B. MAß DER NUTZUNG	15
	C. GRÜNORDNUNG	16
	D. IMMISSIONSSCHUTZ	16
	E. ERSCHLIEßUNG	16
	F. EINFRIEDUNG	16
	G. FLÄCHENBILANZ	16
6.	AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	17
	A. NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG	17
	B. STROMANSCHLUß	17
	C. ALTLASTEN	17
7.	BODENORDNUNG	18
8.	HINWEISE	18

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Ortsgemeinderat Arenrath hat die Aufstellung des Bebauungsplans ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ in seiner Sitzung am 20.08.2018 beschlossen, um in einem Teilgebiet der Gemarkung auf extensiv genutzten, ehemaligen Kiesabbauflächen die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

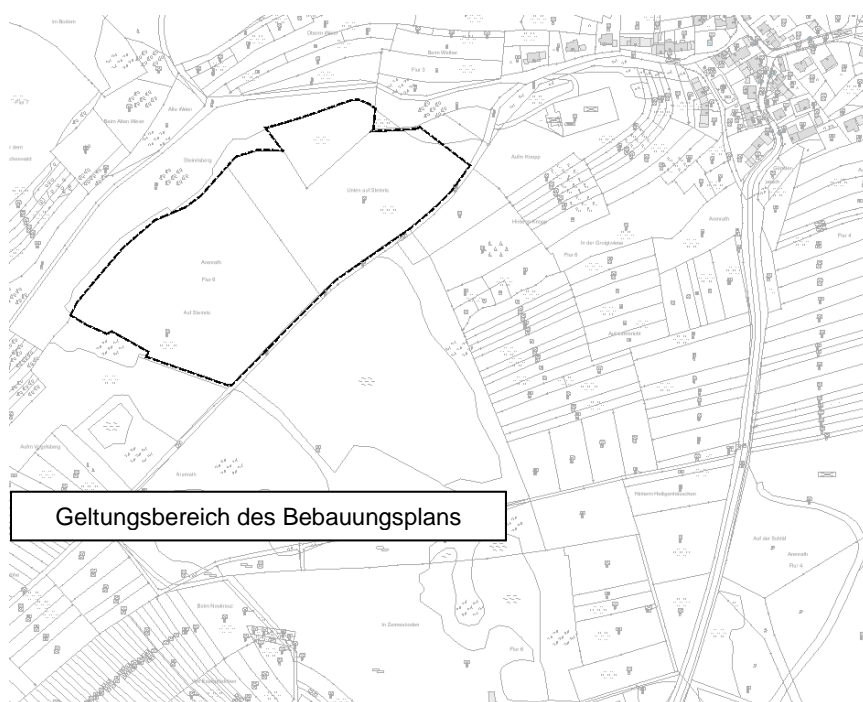
Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke 1/4 teilweise, 19/5 teilweise, 30/6, 30/7 der Flur 6 der Gemarkung Arenrath. Der Teilbereich hat eine Größe von ca. 6,1 ha (davon 5,5 ha Sondergebiet).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 8. Juli 2016 trat das reformierte "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)) fortgeschrieben.

Voraussetzung für die Einspeisevergütung ist für vorliegenden Planungsfall § 32 Solare Strahlungsenergie des EEG der u.a. besagt, dass die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war.



Der folgende Ausschnitt zeigt die zu beplanende Fläche.
Abbildung 1: Ausschnitt Katasterplan

2. VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Bisheriger Verfahrensablauf:

1	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB	20.08.2018
2	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am	05.06.2020
3	Beschluss der Vorentwurfsfassung	12.05.2020
4	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Schriftliche Beteiligung, Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum	09.06.2020 17.07.2020
5	Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum Benachrichtigung Nachbargemeinden über die Offenlage am Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum	09.06.2020 17.07.2020 27.01.2021 03.03.2021
6	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Bereitstellung der Planunterlagen im Internet Hinweis auf die Interneteinsicht erfolgte in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ am	15.06.2020 bis: 17.07.2020 05.06.2020
7	Abwägung zu Ziffern 4-6 und Festlegung weiteres Verfahren (Zusammenfassung Behördenbeteiligung und Offenlage)	15.09.2020
8	Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Fristsetzung bis zum	27.01.2021 03.03.2021
9	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Offenlage des Entwurfes mit der Begründung Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ am	vom 01.02.2021 bis 03.03.2021 22.01.2021
10	Beratung und Entscheidung über die Anregungen zu den Ziffern 8 und 9 am	24.06.2021
11	Mitteilung Ergebnisse zu Ziffer 10	entfällt
12	Erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB am Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum	14.07.2021 bis 02.08.2021
13	Erneute Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB am Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahmen bis zum	14.07.2021 bis 02.08.2021
14	Erneute Offenlage des Entwurfes mit der Begründung Bekanntmachung über die erneute Offenlage des Planentwurfes am	vom 19.07.2021 bis 02.08.2021
15	Beratung und Entscheidung über die Anregungen zu den Ziffern 12 - 14 am	09.08.2021
16	Mitteilung Ergebnisse zu Ziffer 15	entfällt
17	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	09.08.2021

18	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am	07.01.2022
19	Bebauungsplan rechtsverbindlich am	07.01.2022

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

A. RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Leitbild

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild ‚Nachhaltige Energieversorgung‘ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Planung

Die Ortsgemeinde Arenrath trägt diesem Gebot Rechnung, da es sich bei den zu überplanenden Flächen um ehemalige Kiesabbaugebiete handelt.

B. STEUERUNGSINSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG

Vor dem Hintergrund der Raumbeanspruchung von in der Regel mehr als 5.000 m² sind Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen. Hinsichtlich der Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen die Raumordnungspläne (Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie raumordnerische Prüfungen (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung. Die Ausweisung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs. 4 ROG ist im Landesplanungsgesetz (LPIG RP) vom 10. April 2003 (GVBl. Nr. 5. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Dem Bebauungsplanverfahren war eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorausgegangen. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat am 11.07.2018, Az.:FB22/LE eine positive Stellungnahme erteilt, auf deren Grundlage die Planung eingeleitet und deren Ergebnisse in das Planverfahren eingestellt wurden.

Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)

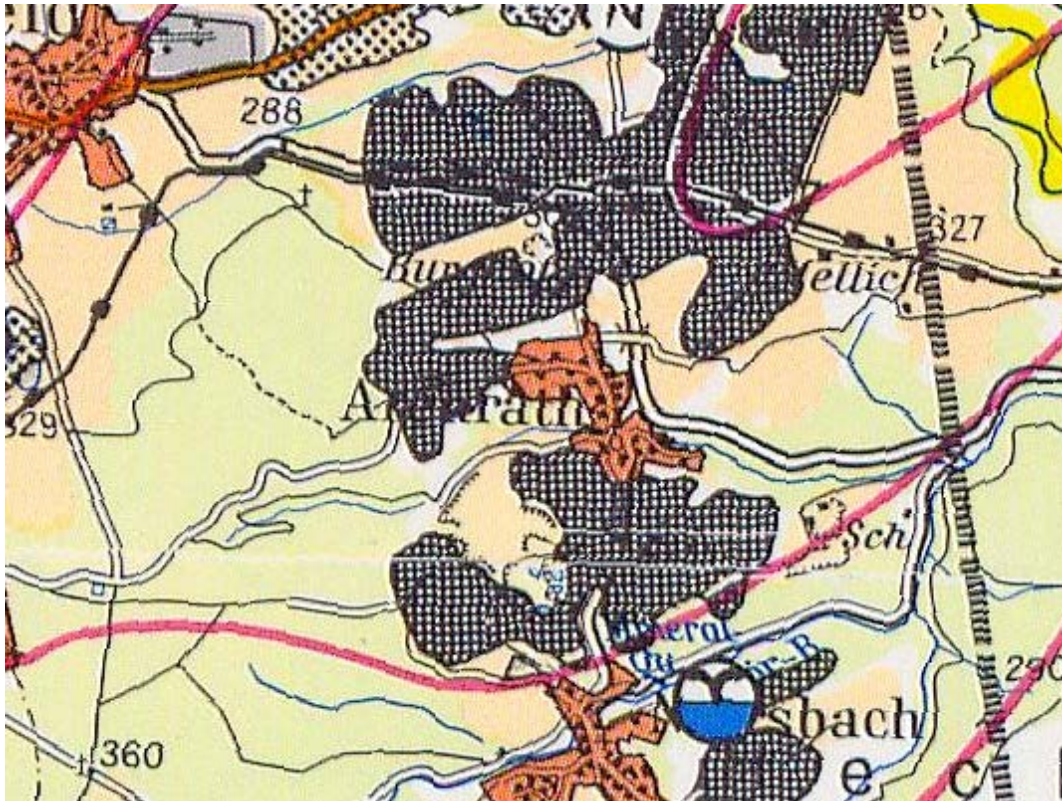


Abbildung 2: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Trier (1995)

Sicherung der Energieversorgung Ziele

In allen Teilgebieten der Region ist eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Dabei soll sich das Energieangebot auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Energieträger und Bezugsquellen stützen. Daneben ist auf eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie hinzuwirken.

...

Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.

Die Deckung des Energiebedarfs ist durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen.

...

Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen:

...

- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.

Planung

Die Ortsgemeinde Arenrath trägt diesem Ziel Rechnung, da hier ein zusätzliches, alternatives Energieangebot geschaffen wird.

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage liegt teilweise in einer im ROPI festgelegten Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung. Des Weiteren liegt die geplante Fläche teilweise in einem im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage) Diese Gebiete sollen dauerhaft für die Rohstoffgewinnung gesichert werden. Laut Unterlagen handelt es sich bei der für die Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlage vorgesehenen Fläche um eine stillgelegte Kiesabbaufläche.

Planung

Dies steht der Planung nicht entgegen, da der Rohstoff abgebaut und die Rekultivierung bereits durchgeführt wurde.

Die geplante zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage liegt gemäß dem verbindlichen Regionalem Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet.

Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist stark eingeschränkt, da durch den Kiesabbau und anschließende Rekultivierung keine besonders gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden sind. Die Flächen stehen deshalb der geplanten Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung. Im (ROPneu/E) sind auch keine Vorbehaltsgebiete noch Vorranggebiete für die Landwirtschaft für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage liegt gemäß der Festlegungen des ROPI teilweise in einem Vorranggebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Planung

Der Fachbeitrag Naturschutz bzw. der Umweltbericht beurteilt die Belange des Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung wie folgt:

Die baubedingten Auswirkungen, die die Baustelle in der Landschaft ersichtlich machen, sind auf wenige Wochen begrenzt. Die Eingrünung wird erst nach einigen Jahren voll optisch wirksam werden.

Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten.

Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Es entsteht eine Riegelbildung innerhalb der Landschaft. Durch die z.T. Lage an einem einsehbaren Bereich gelegene Anlage, ist es unbedingt erforderlich, die Anlage wirksam einzugrünen. Die Landschaft wird daher begrenzt auf den Eingriffsbereich und seine unmittelbare Umgebung verändert. Der technischen Überprägung des Landschaftsbildes steht die

Strukturanreicherung mit eingrünenden Gehölzen gegenüber. Durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird der offene Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigt. Bei einer ständigen Höhe der Eingrünung von ca. zwei Metern kommt es punktuell zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Wegebeziehungen bleiben vollständig erhalten, so dass für die Gestaltung von Rundwegen keine Beeinträchtigungen bestehen. Das Landschaftserlebnis wird verändert.

Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden und so die Akzeptanz von Freiflächenphotovoltaikanlagen weiter verbessert werden.

Im (ROPneu/E) ist kein Vorranggebiet für hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung für den Planbereich vorgesehen.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

– Entwurf Januar 2014 –

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energieversorgung folgende Grundsätze formuliert:

Energieversorgung

G 220 Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.

Erneuerbare Energien

Solarenergie

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231 Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Folgende weitere Ziele und Grundsätze des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsplan sind bei der Planung zu beachten:

Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)

G 100 In der Region Trier sollen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden. Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der

Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbstständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.

G 104 Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

G 110 Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

G 112 Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserangebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G 147 Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

G 149 In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Rohstoffabbau

G 156 Die in der Region Trier vorkommenden wirtschaftlich bedeutsamen Rohstofflagerstätten sollen langfristig gesichert werden. Hierzu werden im regionalen Raumordnungsplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt.

G 158 In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

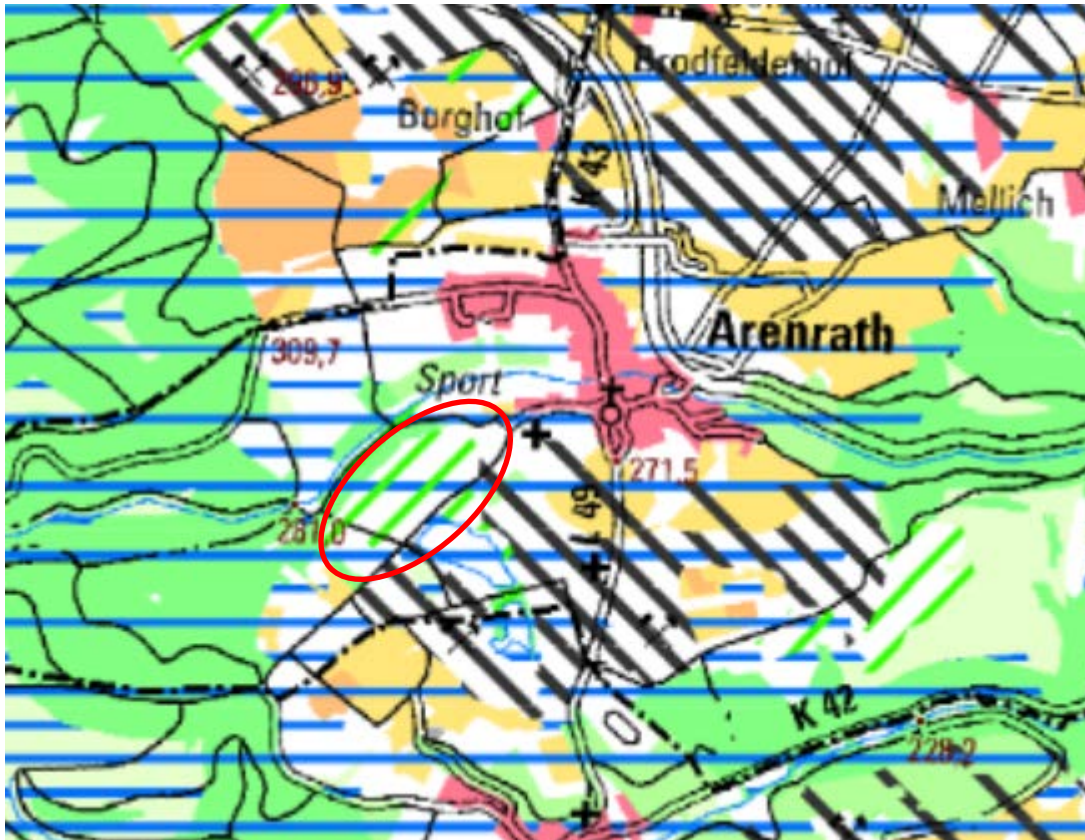


Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Trier– Entwurf Januar 2014 –

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes sieht für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund vor.

Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage liegt gemäß Festlegung im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) teilweise in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz. Des Weiteren liegt die Fläche teilweise in einem im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden.

Planung

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage werden lediglich Flächen für die Nebenanlagen (Trafo etc.) versiegelt. Das Niederschlagswasser wird auf den Flächen zurückgehalten und versickert. Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten.

Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet.

Durch die Herausnahme aus der sonstigen Nutzung, werden potentielle Schadstoffeinträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist.

Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss wird auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche versickert.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund Planung

Insgesamt handelt es sich beim Planungsraum um einen Bereich mit einem hauptsächlich geringen bis maximal mittleren Konfliktrisiko. Durch das Bauvorhaben werden die vorhandenen Schutzgüter in den meisten Fällen kaum beeinträchtigt. Die größten Auswirkungen sind von temporärer Natur während der konkreten Maßnahmen. Diese fügen sich, unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Vermeidungsmaßnahmen, in die bereits vorbelastete Umgebung ein, und haben aufgrund der kurzen Dauer keine langfristigen negativen Auswirkungen. Durch die Umsetzung der geforderten Kompensationsmaßnahmen, sowie durch die Beachtung der allgemeinen Hinweise zu einem schonenden Umgang mit den Ressourcen und den Schutzgütern, werden die möglichen Beeinträchtigungen weiter vermindert. Bezogen auf die potenziell betroffenen Tiergruppen ist durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen langfristig sogar von einer gesteigerten Lebensraumqualität auszugehen.

Eine Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt demnach aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG. Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen „Neuanlage von Reptilienhabitaten“ und „Erhalt bzw. Neuanlage von Amphibiengewässern“ wird dem regionalen Biotopverbund Rechnung getragen.

Die Ortsgemeinde Arenrath möchte dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen. Hierzu stellt sie ehemalige Kiesabbauflächen für die Nutzung regenerativer Energien zur Verfügung. Den Grundsätzen 220, 230 und 231 des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsplan trägt die Ortsgemeinde mit vorliegender Planung Rechnung.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stellt für die zu überplanenden Bereiche landwirtschaftliche Flächen dar. Die geplante Bebauungsausweisung ist entsprechend im Flächennutzungsplan darzustellen.

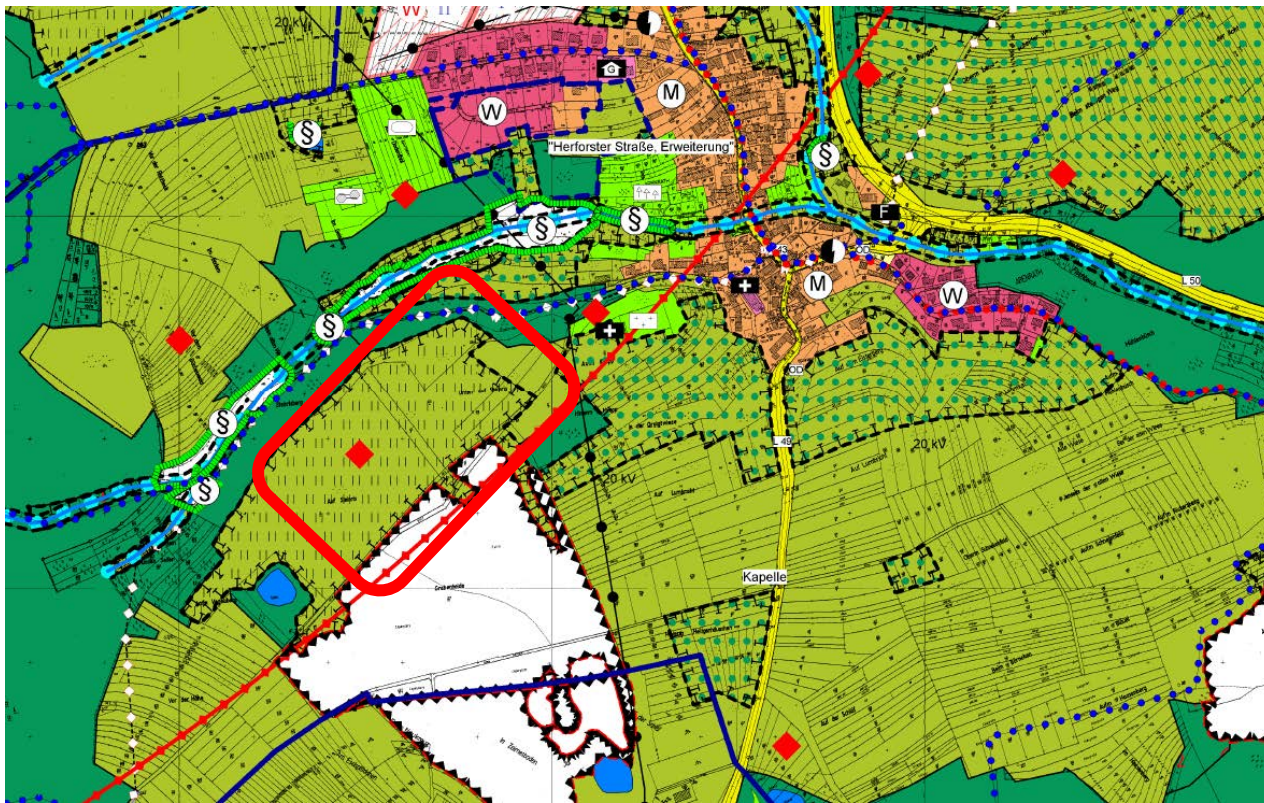


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Die Ortsgemeinde Arenrath beabsichtigt die Neudarstellung von Sonderbauflächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierzu die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde beantragt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vom Investor beantragt. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG),

Antrag der ENAGRA GmbH & Co. KG, 54472 Monzelfeld, auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Arenrath, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, juli 2019

Zusammenfassung und Ergebnis:

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Flur 6, Flurstücke 1 / 4, 19/5 teilweise, 30/6 und 30/7 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Arenrath, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Planfläche wird, auch von der Landwirtschaftskammer, als zivile Konversionsfläche gem. G 166 LEP IV angesehen, da es sich um eine ausgebeutete und rekultivierte Kiesabbaufäche handelt.

Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Der geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlage entgegenstehende, unüberwindbare Erfordernisse der Raumordnung sind nicht erkennbar. Die Tatsache, dass sich die Flächen gem. ROPneu teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft befinden, ist in der weiteren Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung, unter Beachtung des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 -10001/98.OVG, durch Orts- und Verbandsgemeinde zu berücksichtigen. Weitere zu beachtende entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind nicht vorhanden. Auch die Tatsache, dass die Planfläche im ROPakt als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen ist, steht der Planung nicht entgegen, da der Rohstoff abgebaut und die Rekultivierung bereits durchgeführt wurde.

Eine Nichtvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht ersichtlich.

Folgende Belange sind im Rahmen der vorliegenden Bebauungsaufstellung zu berücksichtigen:

- Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren bestimmte naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind und die artenschutzrechtlichen Konflikte mit Reptilien und Fledermäusen nachfolgend durch Daten zu belegen sind.
- Der Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, weist darauf hin, dass ggf. militärische Belange betroffen sein könnten. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sollte daher das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 in Bonn (BAIUDbwToeB@Bundeswehr.org) beteiligt werden.
- Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, weist darauf hin, dass die private „Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier“ keine Relevanz bei Planungsverfahren besitzt und zukünftig Abfrage von Kulturgütern und archäologischen Fundstellen an die GDKE zu richten sind.
- Das Vermessungs- und Katasteramt weist darauf hin, dass aus dem Flurstück 30/5 zwischenzeitlich durch eine Teilvermessung die Flurstücke 30/6 und 30/7 wurden.
- Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz fordert einen Nachweis im Falle starker Regenfälle und die Schaffung eines Muldenrückhalts.
- Außerdem wird gefordert, den Altlastverdacht spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszuräumen.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Unteren Naturschutzbehörde, der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese raumordnerische Prüfung ersetzt die für die weiteren Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderliche landesplanerische Stellungnahme i. S. des § 20 Landesplanungsgesetz.

4. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für Teilbereiche des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

5. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die gesamte Grundfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ festgesetzt.

Die vorgesehene Fläche bietet sich, aufgrund ihrer Nutzung als ehemalige Kiesabbaufäche und der topographischen Verhältnisse für die Erzeugung von regenerativer Energien an.

Angaben zur Anlage

Die Solarmodule werden verschattungsfrei auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

B. MAß DER NUTZUNG

Innerhalb des Bebauungsplans wird über die Festsetzung von Baugrenzen die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze. Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 80 % des Grundstücks. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 5 % der Sondergebietsfläche festgesetzt. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt.

C. GRÜNORDNUNG

Die Fläche unter und zwischen den Modulen sowie eine Fläche im Osten des Geltungsbereichs bleibt als Wiesenland erhalten und wird mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr gepflegt. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird allseitig eingegrünt.

Hierzu ist auf den randlich festgesetzten Pflanzstreifen eine Heckenpflanzung festgesetzt. Um die Funktion als Sichtschutz zu gewährleisten, muss die Hecke dauerhaft mindestens 1,50 m hoch sein.

Bezüglich des Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft und näherer Erläuterungen zu dem Umweltbelangen wird auf den Umweltbericht in der Begründung verwiesen.

D. IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen. Je nach Sonnenstand können je nach Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Der Siedlungsbestand von Arenrath befindet sich nordöstlich der geplanten Anlagen in einer Entfernung von ca. 100 m. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Module für diese Bereiche nicht zu erwarten. Die vorgesehene randliche Eingrünung trägt dazu bei, dass mögliche Blendwirkungen reduziert werden.

E. ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf.

F. EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist. Die konkreten Festsetzungen berücksichtigen die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger.

G. FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich Bebauungsplan ca. 6,1 ha davon Sondergebietsfläche 5,5 ha Grünflächen 0,39 ha und Wasserflächen 0,19 ha.

6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

A. NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Gemäß Abstimmung mit der SGD Nord vom 18.08.2020 durch das Planungsbüro Stratec GmbH, Wittlich, ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser des Geltungsbereiches möglichst in den Arsbach einzuleiten. Hierzu soll das Niederschlagswasser im Planungsraum mittels flachen und breiten Muldengräben gesammelt, in die westlich gelegene Teichanlage (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG u § 15 LNatSchG) zurückgehalten und dann gedrosselt breitflächig in den Arsbach eingeleitet werden.

Die wasserwirtschaftliche Zielplanung sieht vor, die Drosselabflussmenge aus dem Planungsraum auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen (vgl. hierzu auch Entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Arenrath. Stratec GmbH - Rudolf-Diesel-Straße 19 - 54516 Wittlich).

Die außerhalb des Plangebietes verlaufenden wasserwirtschaftlichen Anlagen werden durch eine grundbuchliche Absicherung gesichert.

B. STROMANSCHLUß

Die Stromversorgung /-anschluß wird derzeit geprüft.
Erste Abstimmungen ergeben die nachfolgenden Kabeltrassen.

C. ALTLASTEN

Im Rahmen des Gutachtens des Ingenieurbüros für Geologie und Altlasten Dr.-Ing. Ronald Obst zur Technischen Erkundung vom 15.04.2018 wurde die vollständige Plangebietsfläche untersucht.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Die im Rahmen der technischen Erkundung vorgenommenen Baggerschürfe bestätigen die Ergebnisse der historischen Erkundung. Danach konnte festgestellt werden, dass die Untersuchungsflächen eindeutig durch anthropogene Tätigkeiten beeinflusst sind. Die Matrix der Schürfe zeigte eine heterogene Lagerung, die aus Boden und Steine zusammengesetzt ist. Zur Basis der Schürfe wechselt die rote bis gelbe Färbung der Schichten in ein Dunkelbraun bis Schwarz. Reduzierende Verhältnisse (Sauerstoffabnahme) bedingen diese Färbung.

Auffälliger Geruch nach H₂S begleiteten die Erkundungsarbeiten. Entsprechend geologischer Kartierung normal anstehende Kiese und Sande wurden nicht angetroffen, so dass der Beleg einer Wiederverfüllung nach Einstellen der Abbautätigkeiten erbracht wurde (vgl. hierzu Bericht zur Technischen Erkundung Projekt-Nr.: 2018-004-001 „EHM. KIESGRUBEN ARENRATH“ Dr.-Ing. Ronald Obst, Zeuthen).

Anlage Arenrath Detail Kabeltrassen

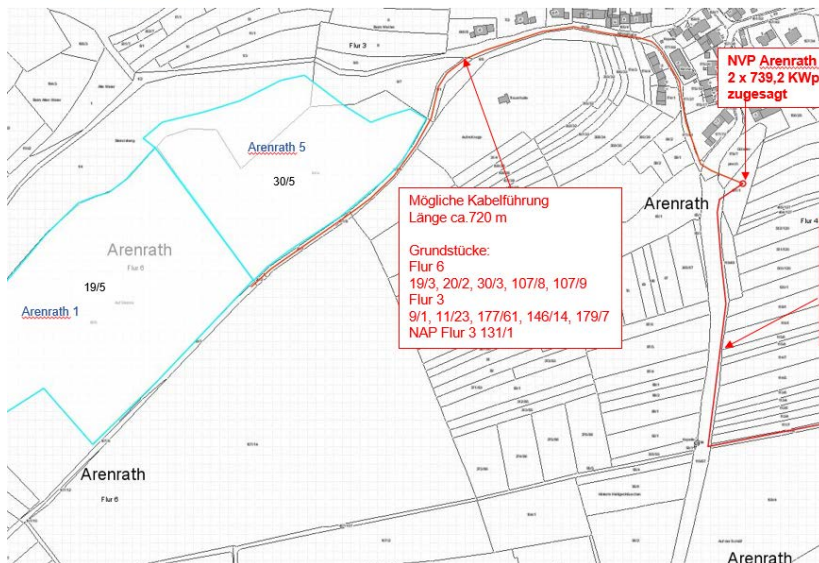


Abbildung 5: geplante Kabeltrassen

7. BODENORDNUNG

Eine Bodenordnung ist auf freiwilliger Basis geplant. Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

8. HINWEISE

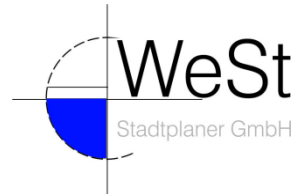
1. **Denkmalpflegerische Funde**
Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlungen beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Denkmalpflege zu informieren.
2. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
3. Eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Arenrath, Flur 6, Flurstück Nr. 30/6 in einer Größe von ca. 0,5 ha, (vorher Parz. 30/5) ist mit einer externen Kompensationsmaßnahme (E 1) für das rechtsverbindliche Bebauungsplangebiet SO Gebiet „Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“ (sog. „Energiepark“) der OG Binsfeld belegt. Die Maßnahme ist im Grundbuch zu Gunsten der Ortsgemeinde Binsfeld abgesichert. Eigentümerin des Flurstückes Nr. 30/6 ist die Firma Karl Bandemer KG in Niersbach (siehe Abbildung).

Dieser Bebauungsplan wird derzeit geändert. In dem Änderungsverfahren der OG Binsfeld soll dann die Ausgleichsverpflichtung aus dem Stammpplan „Aufm Scheid unter dem untersten Wacholderbusch“ auf einer anderen geeigneten Fläche verlagert werden, so dass die Flächen in Arenrath uneingeschränkt für die Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung stehen. Hierzu haben im Vorfeld dieser Bebauungsplanänderung bereits Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.



aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Arenrath durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, August 2021



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Arenrath ,Freiflächenphotovoltaikanlage‘

Arenrath, den 04.01.2022

(S)

gez. Schmitz
(**Ludwig Schmitz**, Ortsbürgermeister)